

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Fritz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	76 - GE 9 87
Datum:	28. JAN. 1988
Verteilt	28. Jan. 1988

H. Stanzl
1988-01-19

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0022) 65 37 65	Datum
12.500/05-I 2/87	WpA/Dipl.Ing.W/611/140	Durchwahl 358	15. Jänner 1988

Betreff:

Entwurf eines Futtermittelgesetzes
Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf eines Futtermittelgesetzes wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag entschieden abgelehnt, da er in andere Rechtsmaterien, wie das Lebensmittelgesetz, das Arzneimittelgesetz und das Chemikaliengesetz eingreift. Weitreichende Änderungen, wie sie vorgeschlagen werden, müßten durch entsprechende Novellierungen der betreffenden Bundesgesetze - falls überhaupt erforderlich - herbeigeführt werden. Die vorgeschlagene Vorgangsweise führt zu Unübersichtlichkeit infolge Vermischung verschiedener Rechtsmaterien und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

So sieht z.B. der Gesetzesentwurf vor, daß nicht zur Fütterung sondern ausschließlich zur Prophylaxe oder Therapie von Tierkrankheiten dienende, dem Tier unter Zuhilfenahme von Futtermitteln zugeführte Arzneistoffe der Kompetenz des Futtermittelrechts unterliegen sollen. Es wird im Gesetzesentwurf der Versuch unternommen, Sachgebiete, die eindeutig dem Arzneimittelbereich zuzuordnen sind, im Futtermittelrecht zu verankern.

[Handwritten mark]
-2-

Hierher gehören die Bestimmungen des § 5 (2) sowie des § 11 (2), 4, 5, die darauf abzielen, die Anwendung von Arzneimitteln bzw. Fütterungsarzneimitteln als Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittel-Vormischungen zu legalisieren. Dieser Tendenz muß von seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages entschieden entgegengetreten werden.

Mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes wurde nämlich eindeutig determiniert, was Arzneimittel und was nicht Arzneimittel sind. Wenn nun nach geltendem Recht feststeht, daß Arzneimittel nicht Futtermittel und Futtermittel nicht Arzneimittel sein können, so ist es unmöglich auch in einem neuen Futtermittelgesetz, daß Stoffe und Zubereitungen von Stoffen, die eindeutig Arzneimittel sind, ins Futtermittelrecht übernommen werden.

Das gilt insbesondere für Antibiotika, chemische Leistungsförderer und Coccidiose-Abwehrstoffe, die Arzneimittelcharakter besitzen und daher als Futterzusatzstoffe nicht in Betracht kommen. Für den Konsumenten ist diese Unterscheidung insofern von wesentlicher Bedeutung, als nur das Arzneimittelgesetz jene genauen Absetzfristen und ärztlichen Kontrollen vorschreibt, die rückstandsfreie Lebensmittel tierischer Herkunft gewährleisten.

Der im Abschnitt II des gegenständlichen Entwurfes vorgesehene Entfall des § 15 (7) des LMG würde bedeuten, daß die Rechtsgrundlage für die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung nicht mehr vorhanden wäre. Auch diese vorgeschlagene Änderung wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag strikte abgelehnt, zumal sich das LMG in seiner Abstimmung mit benachbarten Rechtsbereichen bereits über ein Jahrzehnt bestens bewährt hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2 (1):

Die Begriffsbestimmung "Futtermittel" ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:
.....bestimmt sind; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu dienen, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden.

Zu § 2 (5):

Die Begriffsbestimmung der "Futterzusatzstoffe" wären genauer zu fassen: Zusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätischen Gründen, zugesetzt werden; ferner Stoffe, die als Zusatzstoffe zugelassen sind.

Zu § 2 (9):

Der Begriff des "Inverkehrbringens" ist durch folgende Einfügung zu erweitern: Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnenund jedes sonstige Überlassen zu Erwerbszwecken sowie das Verfüttern zu verstehen.

Zu § 2 generell:

Den Begriffsbestimmungen ist der Begriff der unerwünschten Stoffe, früher als Schadstoffe bezeichnet, hinzuzufügen: Unerwünschte Stoffe sind solche - außer Tierseuchenerregern - die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Tieren oder als Rückstände die Qualität der von Tieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können.

Zu § 4 (1):

Um eine Gleichschaltung mit dem Absatz 2 zu erreichen, müßte der Text des Absatzes 1 um den Zusatz "und zu verfüttern" erweitert werden.

Zu § 6 (5) Pkt. 4:

Auch für die Zulassung von Höchstwerten an unerwünschten Stoffen, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln für einzelne Futtermitteln sollte - so wie für Mischfuttermitteln - das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, hergestellt werden.

Zu § 8 (1):

Die bisher bewährte Praxis der Registrierung der Futtermittel vor deren Inverkehrbringung muß auf jeden Fall beibehalten werden. Die Registrierung stellt nämlich eine bewährte präventive Maßnahme dar, die durch die Kontrolle im Betrieb wirkungsvoll ergänzt wird. Ein Vorteil der Registrierung liegt im Überblick, den sowohl die Organe der Futtermittelkontrolle als auch die Firmen selbst über die am Markt befindlichen Futtermittel erhalten.

Zu § 11 (2) Pkt. 3:

Der Punkt 3 wäre, wie folgt, zu ändern:

.....sowohl in Vormischungen und Futtermitteln als auch deren Rückstände in tierischen Produkten durch qualitative und quantitative Analysemethoden routinemäßig kontrollierbar sind.

Zu § 11 (2) Pkt. 4,5:

.....Pkt. 4 und 5 sollen exakter formuliert werden:

" 4: Im Hinblick auf ihren zulässigen Gehalt in Futtermitteln und Vormischungen die Heilung und Verhütung von Tierkrankheiten ausschließen und.....

5: Nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen."

Zu § 12 (1):

Hier ist der Text um die Formulierung "nach Anhörung der Futtermittelkommission" zu erweitern.

Zu Abschnitt II LMG 75:

Diese Bestimmungen sind zur Gänze zu streichen, da gemäß § 82 lit. a LMG 75 der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit der Vollziehung des § 15 betraut ist (lediglich hinsichtlich der Abs. 7 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft).

Der Entfall der Worte "oder mit bedenklichen Rückständen im Sinne der Abs. 7, 8 lit. c und Abs. 9" in Abs. 5 ist abzulehnen, da diese Regelung primär die Lebensmittel und nicht die Futtermittel betrifft.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 5

Der Entfall des § 15 Abs. 7 würde bedeuten, daß die Rechtsgrundlage für die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung nicht mehr vorhanden und damit der Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst entzogen wäre, was vom Österreichischen Arbeiterkammertag strikt abgelehnt wird.

Zu Abschnitt III (Arzneimittelgesetz) Art. I:

Der § 1 (3) Pkt. 4 ist nicht abzuändern, da Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des Futtermittelgesetzes sehr wohl Arzneimittel sein können.

Zu Abschnitt IV (Chemikaliengesetz) Art. I:

Die für den § 3 (2) unter Zahl 12 vorgesehene Regelung ist zu streichen, da Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des Futtermittelgesetzes wie bisher dem Chemikaliengesetz unterliegen sollen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt zusammenfassend vor, die Materie eines neuen Futtermittelgesetzes noch eingehenden Beratungen zu unterziehen, wobei darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß auch die Vertreter der gesetzlichen Interessensorganisationen und der anderen befaßten Ministerien zugezogen werden sollen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

